

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG ALLER SCHULSPORTLICHEN WETTBEWERBE IM FREISTAAT SACHSEN

## 1. Zu allen schulsportlichen Wettbewerben sind nur Schulmannschaften startberechtigt.

In allen Sportarten können Mannschaften jeweils nur aus einer Schule gebildet werden. Schüler/Schülerinnen, die in der gymnasialen Oberstufe an Kursen im Fach Sport an einer anderen Schule teilnehmen, dürfen nur in Mannschaften ihrer Stammschule starten.

In den Bundeswettbewerben der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA/JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS darf pro Sportart/Wettkampfklasse nur eine Schulmannschaft je Schule starten.

## 2. Meldeverfahren/Startberechtigung

- Interessierte Schulen melden zu Schuljahresbeginn an die zuständigen Schulsportkoordinatoren der Regionalstellen der SBA auf einer Meldeliste.
- Der Antrag zur Durchführung für eintägige Veranstaltungen (Sportfahrt) mit Teilnehmerliste (S. 122/123) ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben in Kopie vor jeder schulsportlichen Veranstaltung dem Wettkampfleiter/-in vorzulegen. Bei Nichtvorliegen wird das Startrecht sofort entzogen. Die weitere Verfahrensweise regelt der Unterpunkt Startrecht/Wertung/Verhalten.
- Meldung der Kreis-/Stadtfinalssieger an die Sportartbeauftragten durch die Schulsportkoordinatoren mit folgenden Angaben: Sportart, Wettkampfklasse, Geschlecht, Schule (Kontaktdaten Schule), Betreuer.

- Meldung der Regionalsieger an die Referenten für Schulsport und den Schulsportbeauftragten des Landesfachverbandes der jeweiligen Sportart als Ausrichter des Landesfinals.

Der/die Schulsportbeauftragte ist für die schnellstmögliche schriftliche Einladung zum Landesfinale zuständig.

- Die Ergebnisse der Landesfinals werden durch die Schulsportbeauftragten der Landesfachverbände auf Ergebnisliste (S. 127/128) dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus – Referat 32 und den Referenten für Schulsport der SBA umgehend zugeleitet.
- Das Sächsische Staatsministerium für Kultus meldet die Teilnehmer für die Bundesfinals an die Geschäftsstelle JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA/PARALYMPICS in Berlin bis zum jeweiligen Meldetermin.

Für die Durchführung der Wettkämpfe gelten die Wettkampffregeln der jeweiligen Sportfachverbände einschließlich der Jugendschutzbestimmungen, sofern in dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

## 3. Startrecht/Wertung/Verhalten

Bei Veranstaltungen auf allen Wettkampfebenen ist mit der Beratung/Einweisung aller betreuenden Lehrkräfte zum Veranstaltungsbeginn eine Rechtskommission (Schiedsgericht) verpflichtend einzusetzen, die über alle Einsprüche abschließend wirksam vor der Siegerehrung entscheidet. Bei Nichtvorliegen des ausgefüllten Antrages zur Durchführung einer Sportfahrt wird das Startrecht sofort entzogen und die Schulmannschaft tritt die

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG ALLER SCHULSPORTLICHEN WETTBEWERBE IM FREISTAAT SACHSEN

Heimreise an. Der Wettkampfleiter ist verpflichtet darüber den zuständigen Referenten der SBA zu informieren, in dessen Verantwortung die weitere Sanktionierung liegt.

Es ist sicherzustellen, dass das Geburtsdatum der am Wettkampf teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auf Anfrage durch ein entsprechendes Dokument mit Lichtbild (Schülerschein, Spielerpass etc.) nachgewiesen werden kann. Sollte ein Betrug nachgewiesen werden, wird dieser mit von der zuständigen Regionalstelle festgelegten Sanktionen geahndet (Übernahme der Fahrtkosten, Disqualifizierung der Mannschaft, Sperrung der Mannschaft für ein Jahr).

**Es wird davon ausgegangen, dass eine Mannschaft, die sich für ein Landesfinale qualifiziert hat, nur in der festgelegten Mannschaftsstärke anreist und bis zur Siegerehrung am Wettkampfort bleibt. Dies ist bei der Reiseplanung zu beachten. Auch die Reiseskostenvergütung erfolgt nur nach der festgelegten Mannschaftsstärke pro Sportart.**

Das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol sind in und um die Sportstätte verboten. Bei Zuwiderhandlung kann die Mannschaft durch die Wettkampfleitung disqualifiziert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Fürsorge- und Aufsichtspflicht des verantwortlichen Betreuers hingewiesen.

Auf die Einhaltung der VwV Schulsport wird insbesondere mit Bezug auf die sicherheitsrelevanten Festlegungen (Ablegen von Schmuck etc.) hingewiesen. Von den betreuenden Lehrkräften wird diesbezüglich eine Vorbildwirkung erwartet.

### 4. Haftung

Für den Verlust bzw. die Beschädigung persönlicher Sachen und Gegenstände bei schulsportlichen Wettkämpfen wird vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als Veranstalter sowie von den mit der Durchführung beauftragten Institutionen und Verbänden keine Haftung übernommen.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR TEILNAHME AN DEN BUNDESFINALVERANSTALTUNGEN

Zum Bundesfinale sind nur die Schüler/Schülerinnen startberechtigt, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung der Schule angehören, die die Mannschaft entsendet.

Schüler/Schülerinnen, die sich mit ihren Schulmannschaften für das Bundesfinale

qualifiziert haben, jedoch einen Schulwechsel vornehmen, können eine Starterlaubnis bei der zuständigen Kultusbehörde für die bisherige Schule erhalten.

Jede Mannschaft muss beim Bundesfinale von einer Lehrkraft, im Ausnahmefall von